

Beitragsordnung des TSV Cossebaude e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2 Beschlüsse

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Halbjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein (**Vereinsbeitrag**) ist halbjährlich zu entrichten und beträgt monatlich:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre	3,50 €
2	Erwachsene	6,50 €
3	Ehrenmitglieder	frei

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag mit Billigung der Abteilung und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung / Beitragserlass gewährt werden.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Die Abteilungen können einen **Abteilungsbeitrag** erheben. Dieser muss von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Die Abteilungen können eine **Aufnahmegebühr** erheben. Diese muss von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedarf die Zustimmung durch den Vorstand.

Im Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) sind die Sportversicherung des Landessportbundes e.V., die Abführung an den Landessportbund, die Abführung an den Kreissportbund und die Büroaufwendungen enthalten. Ebenso die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten des Platzwartes und des Geschäftsführers. Die Kosten der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sind auch enthalten.

Im Abteilungsbeitrag müssen folgende Kosten enthalten sein:

- Betriebsnebenkosten z.B.(Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr) der Sportanlagen
- Kosten der jeweiligen Sportart (Schiedsrichterkosten, Startgebühren, Trainingsmaterial, Farbe, Kreide, Mietgebühren für Sportanlagen, Pachtgebühren, Reparaturkosten etc.

§ 4 Gebühren

Der Einzug des Mitgliederbeitrages (Vereinsbeitrag) erfolgt durch Bankeinzugsverfahren halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

Zur Deckung der Mehrkosten durch die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren sind vom Mitglied zusätzlich 3,00 € pro Zahlungseingang zu entrichten. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € erhoben.

Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Monate des Halbjahres durch Einmalzahlung zu entrichten.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 3 der Vereinsatzung nur zum Ende des Halbjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 6 Daten

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Vereinsausschluss

Für säumige Beitragszahler gilt § 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.04.2024 beschlossen.